

Absender

Ersatz des Verdienstaufalls bei beruflich Selbständigen

An die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord
Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 2d
24097 Kiel

Beauftragung zur Erstattung der Entgeltfortzahlung gemäß

§ 31 Abs. 2 u. § 32 Abs. 1 Nr. 2 Brandschutzgesetz (BrSchG) Schleswig-Holstein

§ 11 Abs. 3 Brandschutzgesetz (BrSchG) Mecklenburg-Vorpommern

Hiermit beauftragen wir die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit der Erstattung der Entgeltfortzahlung an private Arbeitgeber und den Ersatz des Verdienstaufalls bei beruflich Selbständigen. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass Arbeitsunfähigkeit infolge des Feuerwehrdienstes bestanden hat und ein Antrag des Arbeitgebers/beruflich Selbständigen vorliegt.

Zur Verwaltungsvereinfachung erbitten wir die Erteilung des Lastschriftmandats.

Auf der Grundlage der Beauftragung gemäß § 30 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV sind wir damit einverstanden, dass

1. die Mittel für die Erstattungs- und Verwaltungskosten jährlich auf die beteiligten Gemeinden und Städte nach der von den Statistischen Landesämtern zuletzt veröffentlichten amtlich festgestellten Einwohnerzahl umgelegt werden.
2. die Umlagebeträge am 01. Januar eines jeden Jahres fällig sind und als Vorwegumlage in Höhe des voraussichtlichen Aufwandes erhoben werden. Nichtverbrauchte Mittel für die Erstattung der Entgeltfortzahlung werden auf das nächste Geschäftsjahr übertragen.
3. dass die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel in der Jahresrechnung und im Verwaltungsbericht der Feuerwehr-Unfallkasse nachgewiesen und durch die Selbstverwaltung der Kasse geprüft wird. Die Mittel für die Erstattung der Entgeltfortzahlung sind im Haushaltsplan der Feuerwehr-Unfallkasse getrennt ausgewiesen.
4. die Feuerwehr-Unfallkasse direkt mit den privaten Arbeitgebern, die einen Erstattungsantrag geltend machen, abrechnen.
5. die Kasse sich vor Auszahlung von Leistungen einen eventuell bestehenden Schadenersatzanspruch gegenüber Dritten vom Arbeitgeber abtreten lässt. Die Schadenersatzansprüche der Gemeinden werden insoweit auch an die Feuerwehr-Unfallkasse abgetreten.
6. die Frist zur Kündigung der Beauftragung sechs Monate zum Jahresende beträgt.

Ort

Datum

Unterschrift

(Dienstsiegel)